

Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage von § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 2 Grundsätze

Wird den Vertretern der Stadt Prenzlau vom Wirtschaftsunternehmen eine Vergütung als Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands gezahlt, gelten die in § 3 aufgeführten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands.

§ 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt pro Sitzung gewährt wird, gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe nachfolgend aufgeführte Beträge.

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt als zeitraumbezogene Pauschale gewährt wird (quartalsweise, jahresweise), gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe nachfolgend aufgeführte Jahresbeträge.

Unternehmen	Vorsitzender / Stellvertreter		Mitglieder	
	pro Sitzung	Höchstbetrag pro Jahr	pro Sitzung	Höchstbetrag pro Jahr
	oder		oder	
Stadtwerke Prenzlau GmbH	200 €	1200 €	125 €	750 €
Wohnbau GmbH Prenzlau				
Kommunale Wohnungsunternehmen Prenzlau Land GmbH	50 €	300 €	30 €	180 €
E.ON edis AG	300 €	1.200 €	250 €	1.000 €

§ 4 Abführung von Vergütungen

Vergütungen sind an die Stadt Prenzlau abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen.
Zur Überprüfung müssen die von der Stadt Prenzlau entsandten Vertreter im 1. Quartal jeden Jahres gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Prenzlau mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung für die Tätigkeit als Vertreter im Vorjahr waren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den

Unterschrift des Bürgermeisters